Übungsleiterpauschale

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Nebenberuflich

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie im Jahresdurchschnitt nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Derzeit gehen sowohl die Rechtsprechung als auch die Lohnsteuerrichtlinien von einer wöchentlichen Arbeitszeit von höchstens 14 Stunden aus.

Gleichartige Tätigkeiten

Die Übungsleiterpauschale gibt es nur einmal jährlich pro Person steuerfrei. Deshalb werden gleichartige Tätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres zusammengezählt.

Auftraggeber

Auftraggeber kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Stadtverwaltung, IHK, Universität, Berufskammer), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation (Verein, Verband, gGmbH, gUG oder Stiftung) sein.

Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit muss im Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb einer steuerbegünstigten Organisation erbracht werden, um in den Genuss der steuerfreien Übungsleiterpauschale zu kommen. Nicht begünstigt ist die Tätigkeit im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. z. B. im bezahlten Sport i. S. v. § 67a AO.

Art der Tätigkeit

Für die Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale ist keine Lizenz oder ein Trainerschein erforderlich, was allein schon aus dem Begriff des Betreuers hervorgeht. Wichtig ist nur, dass es sich bei der Betreuung um eine solche von Menschen, insbesondere von Kinder und Jugendlichen handelt.

Jahresfreibetrag

Bei der steuerfreien Einnahme in Höhe von 3.000 € handelt es sich um einen Jahresfreibetrag, der monatlich in Höhe von 250 € oder aber auch für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate berücksichtigt werden kann. Wichtig ist nur, dass eine nebenberufliche Tätigkeit nachgewiesen wird.

Ehrenamtspauschale

Steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Voraussetzungen 1 und 2

Die ersten beiden Voraussetzungen (nebenberuflich und Auftraggeber) sind mit der Übungsleiterpauschale identisch.

Tätigkeitsbereich

Auch die dritte Voraussetzung - der Tätigkeitsbereich - stimmt mit der Übungsleiterpauschale überein. Die steuerfreie Ehrenamtspauschale ist möglich, wenn sich jemand im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb - nicht aber im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb - ehrenamtlich engagiert.

Satzungsmäßige Grundlage

Nach § 27 Abs. 3 BGB hat der Vorstand seine Tätigkeit unentgeltlich auszuüben. Anders als bei der Übungsleitertätigkeit und auch der ehrenamtlichen Tätigkeit per Vertrag, verlangt damit die ehrenamtliche Tätigkeit von gewählten Funktionsträgern im Verein (Vorstand, Abteilungsleiter etc.) zunächst eine Satzungsgrundlage. Diese könnte wie folgt aussehen:

"Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft [zuständiges Organ benennen - nicht der Vorstand]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."

Erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister kann die Ehrenamtspauschale an gewählte Funktionsträger ausgezahlt werden.

Getrennte Verträge

Beide Pauschalen von ein und demselben Verein an ein und dieselbe Person sind möglich, wenn es sich nachweislich um getrennte Tätigkeiten handelt.

Sozialversicherung

Dem Arbeitsentgelt sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 SvEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung) steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommen-steuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen nicht zuzurechnen. Die Steuerfreibeträge können im Kalenderjahr auf unterschiedliche Weise berücksichtigt werden: Entweder monatlich zu gleichen Teilen (pro rata temporis) oder jeweils durch Berücksichtigung des Jahresbetrages (en bloc). Je nach Vorgehensweise wirkt sich dies unterschiedlich auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aus. Die steuerfreie Aufwandsentschädigung sollte so berücksichtigt werden, wie der Arbeitnehmer es für sinnvoll erachtet. Das letzte Wort hat aber der Arbeitgeber.

Mindestlohngesetz

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach § 1 Abs. 1 MiLoG Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.

Nach § 22 Abs. 3 MiLoG sind von diesem Gesetz ehrenamtlich Tätige ausgenommen.

Solange also die steuer-und sozialversicherungsfreien Pauschbeträge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG nicht überschritten werden, ist ein Arbeitgeber auch nicht nach § 17 Abs. 1 MiLoG verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Minijob und Pauschalen

Die Übungsleiter- und/oder Ehrenamtspauschale kann zusätzlich zur Minijobgrenze von monatlich 538 € bezahlt werden, ohne dass der Minijob gefährdet ist.

Wichtig:

Die eigenen Vereinbarungen oder Verträge habe Vorrang vor dem Gesetz. Auch wenn der Gesetzgeber die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale steuer- und sozialversicherungsfrei festgelegt hat, gelten diese Beträge nur, wenn die betreffenden Personen auch einen Anspruch darauf haben. Sofern in Verträgen mit Übungsleitern oder ehrenamtlich Tätigen bzw. für gewählte Funktionsträger in der Satzung "ältere" Beträge stehen, haben diese auch nur einen Anspruch auf die niedrigeren Beträge.

Empfehlung der Sozialversicherungsprüfer

Will der Verein bei Prüfungen auf der sicheren Seite sein, sollte er sich zu Jahresbeginn die nachfolgenden Bestätigungen zur Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale von den betroffenen Personen vorlegen lassen.

Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG

Wohnort	
Höhe von jährlich 3.000 € nach § 3 Nr. 26 ESt anderen Tätigkeit als Künstler oder einer ander d, Länder, Gemeinde, Gemeindeverbände, Indu waltskammern, Steuerberaterkammern, Wirt e Träger der Sozialversicherung etc.).	en nebenberuf strie- und Han
	€
n)	Std
ehmen werde.	
(Unterschrift)	
	Höhe von jährlich 3.000 € nach § 3 Nr. 26 ESt anderen Tätigkeit als Künstler oder einer ander d, Länder, Gemeinde, Gemeindeverbände, Indu waltskammern, Steuerberaterkammern, Wirt e Träger der Sozialversicherung etc.).

Jegliche Veränderungen in meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen. Ich verpflichte mich, im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden entsteht.

Bestätigung zur

Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26a EStG

Ich, Frau / Herr Wohnd	ort
erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nac Kalenderjahr 2024 bei den Einnahmen aus einer no	ch § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von jährlich 840 € im laufenden ebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als
Länder, Gemeinde, Gemeindeverbände, Industri	tischen Person des öffentlichen Rechts (wie z.B.: für Bund, e- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsan- aftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die
∠ - nicht	
← - in Höhe von €	
in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch ne	hmen werde.
	(Unterschrift)

Jegliche Veränderungen in meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen. Ich verpflichte mich, im Innenverhältnis den Verein von Zahlungspflichten Dritter freizustellen, wenn dem Verein durch eine Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden entsteht.

Zeitnachweis

Da es sowohl die Übungsleiter- als auch die Ehrenamtspauschale nur für eine nebenberufliche Tätigkeit gibt, ist ein gemeinnütziger Verein laut einem Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 13.07.2023 für die Zeiten der Beschäftigung in beiden Bereichen nachweispflichtig.

Was bei einem Trainer oder Übungsleiter über den Trainings- oder Übungsplan noch relativ einfach und ohne großen Aufwand dargelegt werden kann (Vorbereitungszeiten nicht vergessen), entpuppt sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit schon wesentlich schwieriger bis unmöglich. Viele ehrenamtlich Tätige engagieren sich ohne feste Beschäftigungszeiten stundenweise im Verein. Hier gilt es die weitere Entwicklung zu beobachten, ob und wann konkrete Vorgaben zu erfüllen sind.